

Geltende Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

DGUV Vorschrift 4: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV Vorschrift 81: Schulen

DGUV Regel 102-601: Branche Schule

In weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen

DGUV Regel 113-018: Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen

DGUV Regel 102-001: Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht

www.dguv.de/publikationen und www.unfallkassesachsen.de

Einschlägige staatliche Vorschriften und Regeln

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Arbeitsgerichtsgesetz (§ 61 b)

Arbeitszeitgesetz

Jugendarbeitsschutzgesetz

Mutterschutzgesetz

Arbeitsstättenverordnung

www.gesetze-im-internet.de und www.baua.de

Rechtgrundlage § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1:

„Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.“